

Krankheits- und Pflegekosten steuerlich absetzen

Wer Steuern zahlt und krank oder pflegebedürftig ist, kann viel Geld sparen, wenn er seine Aufwendungen bei der Steuererklärung geltend macht. Die wichtigsten Regelungen haben wir für Sie zusammengefasst.

1.) Der Behindertenpauschbetrag

Die Geltendmachung des Pauschbetrages ist für behinderte Personen die einfachste Möglichkeit Steuern zu sparen. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung (siehe Tabelle).

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
von 25 und 30	310 €
von 35 und 40	430 €
von 45 und 50	570 €
von 55 und 60	720 €
von 65 und 70	890 €
von 75 und 80	1.060 €
von 85 und 90	1.230 €
von 95 und 100	1.420 €
Blinde und Hilfslose	3.700 €

Mit dem Pauschbetrag sind insbesondere folgende Aufwendungen abgegolten:

- Hilfe und Unterstützungsleistungen bei den gewöhnlichen und regelmäßigen wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens.
- Ambulante Pflegekraft
- Unterbringung in einem Heim
- Kosten für eine Kurzzeitpflege bzw. Tages- oder Nachtpflege
- Aufwendungen für Wäsche und Hygiene

Zum Nachweis der Behinderung muss der Schwerbehindertenausweis oder der Bescheid des Versorgungsamtes beim Finanzamt vorgelegt werden. Der Pauschbetrag wird immer für das ganze Jahr berücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des gesamten Kalenderjahres vorlagen. Wird eine Behinderung rückwirkend anerkannt, so kann die Geltendmachung beim Finanzamt ebenfalls rückwirkend beantragt werden.

2.) Aufwendungen zusätzlich zum Pauschbetrag

Neben dem Behindertenpauschbetrag können bestimmte Aufwendungen zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen nach §33 Einkommensteuergesetz (EStG) anerkannt werden. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Für behinderte Personen können unter bestimmten Voraussetzungen Fahrtkosten auch für Privatfahrten abgesetzt werden:

- Für Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen G im

Schwerbehindertenausweis wird allgemein eine jährliche Fahrleistung von bis zu 3.000 Kilometer ohne Nachweis anerkannt.

- Für Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder BI im Schwerbehindertenausweis wird eine jährliche Fahrleistung von bis zu 15.000 Kilometer ohne Nachweis pauschal anerkannt.

Krankheitskosten

Hierzu gehören selbst zu tragende Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Behandlungen durch zugelassene Heilpraktiker sowie Aufwendungen für Medikamente, Heilmittel und Operationen. Auch die Kosten für Hilfsmittel können geltend gemacht werden, soweit sie nicht von anderer Seite, z.B. von der Krankenkasse, übernommen werden.

Behindertengerechte Ausstattung der Wohnung und behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen

Hierzu gehört z.B. auch der Aufwand für den Einbau eines Treppenlifts. Da solche baulichen Maßnahmen oft sehr teuer sind, kann es vorkommen, dass die Kosten für die Maßnahme das jährlich zu versteuernde Einkommen übersteigen. Das Finanzgericht Saarland hat entschieden, dass in solchen Fällen die Kosten gleichmäßig über bis zu fünf Jahre verteilt werden können. (Aktenzeichen VI R 68/13) Gegen dieses Urteil läuft allerdings beim Bundesfinanzhof (BFH) ein Revisionsverfahren.

Aufwendungen für Kuren

Neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Therapieleistungen können auch die Aufwendungen für eine notwendige Begleitperson anerkannt werden, wenn dies vor Beginn der Kur durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird oder die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson besteht, was z.B. durch das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden kann.

3.) Außergewöhnliche Belastung anstatt Pauschbetrag

Wenn die tatsächlichen Belastungen höher sind als der Pauschbetrag kann es sinnvoll sein die anfallenden Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen und auf den Pauschbetrag zu verzichten. Dabei muss man aber die entstandenen Kosten durch schriftliche Belege nachweisen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass vom Finanzamt nur ein Teil der außergewöhnlichen Belastungen anerkannt wird. Der Betrag wird um den zumutbaren Eigenanteil gekürzt, dessen Höhe vom Familienstand und vom Einkommen abhängig ist. (siehe Tabelle)

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.341 €	15.340 bis 51.130 €	über 51.130 €
1.) Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a.) nach der Grundtabelle	5	6	7
b.) nach der Splittingtabelle	4	5	6
zu berechnen ist.			

2.) Bei Steuerpflichtigen mit			
a.) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b.) drei oder mehr Kinder	1	1	2
	Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte		

4.) Weitere Ermäßigungen bei der Einkommenssteuer

Fahrten zur Arbeit

Arbeitnehmer können Fahrten zur Arbeit als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer. Behinderte mit einem GdB von mindestens 70 oder einem GdB von 50 und dem Merkzeichen G oder aG können die tatsächlichen Kosten absetzen. Bei Nutzung eines PKW kann also die gesamte Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt) berücksichtigt werden.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienst- oder Pflegeleistungen

Für solche Aufwendungen kann eine Reduzierung der Steuer gemäß §35 a EStG beantragt werden. Sie beträgt:

- 20% der Aufwendungen, höchstens 510,00 € jährlich bei geringfügigen Beschäftigungen bei einem Privathaushalt, für die das Haushaltsscheckverfahren angewandt wird (Minijobs).
- 20% der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich bei anderen Beschäftigungsverhältnissen, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bezahlt werden.
- 20% der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Leistungen der Pflegeversicherung sowie Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets im Sinne des §17 SGB IX sind dabei anzurechnen.

Bei in Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrages oder der Geltendmachung solcher Aufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen ist eine Steuerermäßigung nach §35a EStG nicht möglich.

Aufwendungen anderer Personen

Steuerpflichtige Personen, die für Krankheits- und Pflegekosten von Angehörigen aufkommen (z.B. wegen gesetzlicher Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern) können die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach §33 EStG absetzen. Werden Eltern oder nahe Angehörige mit Pflegestufe III persönlich und unentgeltlich gepflegt, bekommen die pflegenden Angehörigen den Pflegepauschbetrag in Höhe von 924,00 € ohne Kostenbelege.

Auch zwangsläufige Aufwendungen von Heimkosten z.B., von Kindern für ihre Eltern, können als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Allerdings nur, wenn der Heimbewohner die Kosten nicht aus eigener Tasche bezahlen kann.

Beitrag AMSEL Medien, Stand 2014

Die obige Darstellung soll einen Überblick über wichtige Steuersparmöglichkeiten bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit geben. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Wer sich intensiver mit dem Thema beschäftigen möchte findet wertvolle Tipps in der Broschüre „Steuertipps für Behinderte“ vom Finanzministerium Baden-Württemberg. Die Broschüre kann im Internet auf der Seite www.service-bw.de kostenlos heruntergeladen werden.

JH